

neuen Vertrag eine Stelle. Hinsichtlich der letzteren Besitzungen läßt sich allerdings das Schweigen unserer Urkunde auf einfache Weise erklären; das Breuschtal wie die dagsburgischen Schlösser waren seit 1236 in unbestrittenem Besitz des Bistums und blieben es auch künftighin; so konnten es die Vertragsschließenden als überflüssig ansehen, diese Punkte nochmals zu erwähnen, da hier der status quo unverändert bestehen blieb. Schwieriger liegt die Sache bei Offenburg, denn diese Stadt war, wie oben gesagt, zusammen mit den anderen Orten des Kinzigtales etwa ein Jahrzehnt vor Abschluß des vorliegenden Vertrages durch Kauf in den Besitz der Straßburger Kirche übergegangen. Sollte Rudolf etwa aus Rücksicht auf diesen Besitztitel, wie man aus dem Schweigen unseres Textes vermuten könnte, auf die dortigen Reichsrechte einfach verzichtet haben? Daß er dies nicht tat, steht wenigstens für Offenburg unumstößlich fest. Diese Stadt galt unter Rudolf als Reichsstadt, welche Reichssteuer bezahlte (BR. 2251) und der Fürsorge des Vogtes Hartmann von Baldeck unterstand (BR. 2516). Ein gleiches aber wird man wohl unbedenklich für die Nachbarorte annehmen dürfen¹, da es sich um einen geschlossenen Komplex handelt, der vorher wie nachher stets gemeinsame Schicksale durchlebte. Offenbar wurde also auch hier der frühere Zustand wiederhergestellt, d. h. mit anderen Worten: Der Vertrag des Jahres 1274 zählt überhaupt nur die Punkte auf, an denen gegenüber den Abmachungen von 1236 eine Veränderung eintrat, während alles Übrige stillschweigend beibehalten bzw. wieder in Kraft gesetzt wurde. Vom Standpunkt Rudolfs ist dieses Schweigen durchaus erklärlich. Er griff mit Bewußtsein auf die Verhältnisse der Stauferzeit zurück und ignorierte das Interregnum und besonders die Verfügungen seiner unmittelbaren Vorgänger, die er nicht als rechtmäßige Könige anerkannte. Für diese Auffassung bietet unser Vertrag einen neuen Beleg; die Revindikation der alten Reichsrechte, der Rudolf einen großen und erfolgreichen Teil seiner Regierungstätigkeit widmete, lag der Vereinbarung mit dem Straßburger Bischof als selbstverständliche Forderung unausgesprochen zugrunde. Die Urkunde von 1274 stellt sich so, wie die des Jahres 1236, als ein Kompromiß dar. Wie damals Kaiser Friedrich II.

¹) So schon REDLICH, Rud. v. Habsb. S. 452. Für Ortenberg haben wir sichere Beweise der Reichszugehörigkeit erst wieder aus dem Jahre 1302, wo es als Residenz des Landvogtes erscheint (SCHREIBER, UB. d. Stadt Freiburg 1, 164 n. 64).